

ABÄNDERUNGSANTRAG

Zu dem am 13.5.1996 als Initiativantrag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien und das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert werden (Stadtgestaltungsnovelle), wird von den Abgeordneten

... *Dr. Riedle, Reiter und Pritz*

folgender Abänderungsantrag eingebracht *in der Sitzung des Gemeinderats am 17. Juni 1996*
zur Vorlage für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Ausdehnungsfragen der Stadt Wien am 17. Juni 1996:
Zu Artikel I:

1) Nach Ziffer 1 des Initiativantrages wird folgende Ziffer 1a eingefügt:

1a. Nach Artikel VI wird folgender Artikel VIa eingefügt:

"Artikel VIa

Auf Bauplätzen, die bei Inkrafttreten der Stadtgestaltungs-novelle bereits bestehen und deren Frontlänge an einer Front 15 m nicht überschreitet, darf, soweit der Bebauungsplan durch Baufluchtlinien dies nicht ausschließt, in Wohngebieten der Bauklasse I, in der offenen, offenen oder gekuppelten sowie in der Gruppenbauweise in die Abstandsflächen ein Gebäude oder Gebäudeteil auf eine Tiefe von höchstens 10 m mit einer Gebäudehöhe von höchstens 3,50 m ohne Zustimmung des Nachbarn an die Nachbargrenze angebaut werden. Die Tiefe des Vorgartens ist jedenfalls einzuhalten. Im Bereich der Abstandsflächen sind Giebel nicht zulässig. Der Nachbar muß auf Grund der Tatsache des Anbaues an seine Grundgrenze nicht anbauen. Bei Fahnenbauplätzen tritt an die Stelle der Frontlänge die entsprechende Bauplatzbreite."

2) Nach Ziffer 9 des Initiativantrages (betreffend § 5 Abs. 3) wird folgende Ziffer 9a eingefügt:

9a. § 5 Abs. 4 lit. a lautet:

"a) Schutzzonen sowie Wohnzonen; Grundflächen, auf denen ein städtebaulicher Schwerpunkt gesetzt werden soll;"

3) Ziffer 10 des Initiativantrages lautet:

10. § 5 Abs. 4 lit. c lautet:

"c) Geschäftsstraßen und Einkaufszentren; für Einkaufszentren kann eine höchstens zulässige Fläche (§ 6 Abs. 17), bezogen auf eine durch Grenzlinien bestimmte Grundfläche, festgelegt werden; ferner kann zur Sicherung der räumlich funktionellen Nahebeziehungen, der zeitgemäßen Bedürfnisse und der sozialen Struktur der Bevölkerung festgelegt werden, daß nur Fachmärkte, aber keine Einkaufszentren für Lebens- und Genußmittel der Grundversorgung errichtet werden dürfen;"

4) Ziffer 11 des Initiativantrages lautet:

11. § 5 Abs. 4 lit. e lautet:

"e) Bestimmungen über die bauliche Ausnützbarkeit von ländlichen Gebieten, Parkschutzgebieten und Grundflächen für Badehütten, bei Gewässern auch die Ausweisung der von jeder Bebauung freizuhaltenden Uferzonen; Bestimmungen über die bauliche Ausnützbarkeit von Sport- und Spielplätzen, bei Sportplätzen auch in bezug auf Sporthallen, sowie eine höchstens zulässige bebaubare Fläche, bezogen auf eine durch Grenzlinien bestimmte Grundfläche; Bestimmungen über die Ausnützbarkeit der Sondernutzungsgebiete hinsichtlich der Art, des Zweckes, ihres Umfangs und

ihrer Abgrenzung zu Nutzungen anderer Art sowie hinsichtlich der endgültigen Gestaltung ihrer Oberflächen unter Festsetzung der beabsichtigten Wirkung auf das örtliche Stadt- bzw. Landschaftsbild nach der endgültigen Widmung der Widmungskategorie Grünland für die endgültige Nutzung der Grundflächen durch Bestimmung von Geländehöhen (Überhöhungen und Vertiefungen), Böschungswinkeln, Bepflanzungen, der endgültigen baulichen Ausnützbarkeit und ähnlichem; die Festsetzung eines Zeitpunktes für die Herstellung der endgültigen Widmung ist zulässig;"

5) Ziffer 13 des Initiativantrages lautet:

13. § 5 Abs. 4 lit. m lautet:

"m) Beschränkungen der im festgesetzten Widmungsgebiet zulässigen Emissionen sowie den Ausschluß bestimmter Emissionserreger zur Minderung der Einwirkungen auf das Widmungsgebiet und auf Gebiete anderer Widmungen zum Zwecke der Erzielung und Gewährleistung einer den gesundheitlichen Rücksichten entsprechenden Stadtstruktur, ferner die Festlegung von Gebieten, in denen die Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal nicht zulässig ist; dieses Verbot gilt nicht für Verkehrsflächen und die zu öffentlichen Verkehrsflächen geneigten Dachflächen von Gebäuden in der geschlossenen Bauweise, die unmittelbar an dieser Verkehrsfläche liegen;"

6) Ziffer 14 des Initiativantrages lautet:

14. § 5 Abs. 4 lit. n lautet:

"n) Grundflächen im Wald- und Wiesengürtel, auf denen die Errichtung von Bauten und baulichen Anlagen (Ausflugsgaststätten, Buschenschänken, Aussichtswarten, Bootsvermietungen und ähnliches) für die in freier Natur Erholung

suchende Bevölkerung zulässig ist, sowie in Gebieten, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, Grundflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzbauten nicht errichtet werden dürfen;"

7) Ziffer 16 des Initiativantrages lautet:

16. § 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Grundflächen für öffentliche Zwecke (Abs. 4 lit. 1) sind für die Errichtung von Bauten oder Anlagen bestimmt, die der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinden dienen. Durch die Auszeichnung von Grundflächen für öffentliche Zwecke werden die sonstigen Bebauungsbestimmungen für die betroffenen Gebiete nicht berührt. Die Auszeichnung von Grundflächen für öffentliche Zwecke im Bebauungsplan wird nach Ablauf von zwölf Jahren unwirksam und darf für dieselbe Liegenschaft erst nach Ablauf weiterer zehn Jahre neuerlich festgelegt werden."

8) Nach Ziffer 16 des Initiativantrages wird folgende Ziffer 16a eingefügt:

16a. § 6 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Soweit der Bebauungsplan gemäß § 5 Abs. 4 lit. e nicht anderes bestimmt, dürfen innerhalb der im § 4 Abs. 2 Punkt A lit. b genannten Widmungen Bauten nur insoweit errichtet werden, als sie für die Benützung und Erhaltung dieser Anlagen erforderlich sind."

9) Ziffer 17 des Initiativantrages lautet:

17. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Wald- und Wiesengürtel ist bestimmt für die Erhaltung und Schaffung von Grünflächen zur Wahrung der gesundheitlichen Interessen der Bewohner der Stadt und zu deren Erholung in freier Natur; die land- und forstwirtschaftliche Nutzung solcher Grünflächen ist zulässig. Es dürfen nur Bauten kleineren Umfanges errichtet werden, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen (Bienenhütten, Werkzeughütten u.ä.), ferner die für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung notwendigen Bauten auf jenen Grundflächen, die für solche Zwecke im Bebauungsplan (§ 5 Abs. 4 lit. n) vorgesehen sind; alle diese Bauten dürfen keine ~~Wehräume~~ ^{Wohnung} enthalten."

10) Nach Ziffer 17 des Initiativantrages wird folgende Ziffer 17a eingefügt:

17a. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Auf Flächen des Wald- und Wiesengürtels, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, sind landwirtschaftliche Nutzbauten im betriebsbedingt notwendigen Ausmaß zulässig, die keine ~~Wehräume~~ ^{Wohnung} enthalten."

11) Ziffer 20 des Initiativantrages lautet:

20. § 6 Abs. 15 lautet:

"(15) Die für die widmungsgemäße Nutzung unbedingt erforderlichen baulichen Anlagen sind in allen Widmungsgebieten zulässig, im Wald- und Wiesengürtel, ausgenommen jene Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, jedoch nur auf den dafür ausdrücklich vorgesehenen Grundflächen (§ 5 Abs. 4 lit. n)."

12) Ziffer 28 des Initiativantrages lautet:

28. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Größe eines Bauplatzes soll unbeschadet einer Festsetzung im Bebauungsplan nach § 5 Abs. 4 lit. v mindestens 500 m², die eines Bauloses mindestens 250 m² betragen. Die den Baulosen vorgelagerten Teilflächen der Aufschliesungswege (Trennstücke) sind der Einlage des angrenzenden Bauloses zuzuschreiben, dürfen aber dem Flächenausmaß der Baulose nicht zugerechnet werden. Bauplätze und Baulose dürfen mit der Verkehrsfläche beziehungsweise einem Aufschliesungsweg auch durch einen Verbindungstreifen (Fahne) verbunden werden, wenn der Bebauungsplan die Bebauung der als Verbindungstreifen vorgesehenen Grundfläche nicht zwingend vorschreibt. Die Breite des Verbindungstreifens muß mindestens 3 m, die Länge darf höchstens 35 m betragen. Ein mindestens 1 m breiter Teil des Verbindungstreifens muß zu jedem der Bauplätze oder Baulose gehören. Die Herstellung und Erhaltung des Verbindungstreifens (der Fahne) obliegt den Eigentümern; diese haben die Benützung sowie die Herstellung und Erhaltung sämtlicher Ver- und Entsorgungsleitungen der zugehörigen Bauplätze oder Baulose auf der Fahne gegenseitig zu dulden. Ein Bauplatz, ein Baulos oder ein Kleingarten darf nicht zwei oder mehrere Grundbuchkörper umfassen, wobei ein Bauplatz oder Baulos zur Gänze im Bauland, ein Kleingarten zur Gänze im Kleingartengebiet oder im Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen liegen muß. Im Zusammenhang mit einem Baurecht oder, wenn die Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne für verschiedene übereinander liegende Räume desselben Plangebietes gesonderte Bestimmungen enthalten, auch im Zusammenhang mit einem Verkehrsband, darf ein Bauplatz auch mehrere Grundbuchkörper umfassen. Kein Gebäude darf die Grenzen eines Bauplatzes, Bauloses oder Kleingartens unbeschadet der

zulässigen oder gebotenen Bebauung von Teilen des öffentlichen Gutes überragen."

13) Nach Ziffer 29 des Initiativantrages (betreffend § 18 Abs. 2) wird folgende Ziffer 29a eingefügt:

29a. § 19 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) vom Bauverbot nach Abs. 1 lit. b, wenn der Ausbau der Verkehrsfläche noch nicht beschlossen worden ist und die fehlende Verkehrsfläche 200 m² nicht überschreitet; doch hat sich der zur unentgeltlichen Abtretung verpflichtete Eigentümer zu verpflichten, der Gemeinde in dem Zeitpunkt, in dem sie die fehlenden Verkehrsflächen erwirbt, die angemessenen Kosten der Erwerbung, Freimachung und Herstellung der Höhenlage zu ersetzen. Die Verpflichtung geht auf die Rechtsnachfolger im Eigentum über. § 55 gilt sinngemäß;"

14) Ziffer 32 des Initiativantrages lautet:

32. § 41 lautet:

"§ 41. Grundflächen im Wald- und Wiesengürtel, ausgenommen Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, können enteignet werden, wenn die Ausgestaltung des Wald- und Wiesengürtels für Erholungszwecke vom Gemeinderat beschlossen worden ist."

15) Ziffer 35 des Initiativantrages (betreffend § 63 Abs. 6) entfällt.

16) Ziffer 38 des Initiativantrages lautet:

38. Dem § 69 Abs. 1 wird folgende lit. s angefügt:

"s) Ausnahmen vom Gebot der Freihaltung von Teilen der Fläche des Bauplatzes von jeder ober- und unterirdischen Bebauung sowie vom Verbot der Versiegelung dieser Fläche (§ 76 Abs. 10a)."

17) Ziffer 39 des Initiativantrages lautet:

39. § 75 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Die Bauklasseneinteilung setzt die Gebäudehöhe für Wohngebiete und gemischte Baugebiete fest.

(2) Die Gebäudehöhe hat, soweit sich nicht nach den Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 und des § 81 sowie des Bebauungsplanes eine andere Gebäudehöhe ergibt, zu betragen:

in Bauklasse I mindestens 2,5 m, höchstens 9 m,
 in Bauklasse II mindestens 2,5 m, höchstens 12 m,
 in Bauklasse III mindestens 9 m, höchstens 16 m,
 in Bauklasse IV mindestens 12 m, höchstens 21 m,
 in Bauklasse V mindestens 16 m, höchstens 26 m.

(3) In der Bauklasse VI beträgt die Gebäudehöhe mindestens 26 m; der Bebauungsplan hat die einzuhaltenden Gebäudehöhen innerhalb zweier Grenzmaße festzusetzen."

18) Ziffer 41 des Initiativantrages lautet:

41. Im § 75 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Beschränkungen, die sich aus Abs. 4 ergeben, gelten nicht bei Gebäuden auf Grundflächen, auf denen nach dem Bebauungsplan ein städtebaulicher Schwerpunkt gesetzt werden soll (§ 5 Abs. 4 lit. a), wenn für Aufenthaltsräume, die nach den Bebauungsbestimmungen von Liegenschaften im Nahbereich

zulässig sind, zumindest der seitliche Lichteinfall gewährleistet ist."

19) Ziffer 43 des Initiativantrages lautet:

43. Dem § 75 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Sofern das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigt wird und das Gebäude nicht mehr Hauptgeschosse aufweist als ein Neubau, der ausschließlich Wohnungen enthält und eine durchgehende Geschoßhöhe von 2,8 m aufweist, darf die in den Bauklassen I bis IV zulässige Gebäudehöhe außerhalb von Schutzzonen um höchstens 1,5 m überschritten werden; dabei sind die Bestimmungen des Abs. 4 einzuhalten und darf die Bebaubarkeit der Nachbargrundflächen nicht vermindert werden. Für dieses Überschreiten der Gebäudehöhe bis zu dem Ausmaß von 1,5 m ist eine Bewilligung gemäß § 69 Abs. 1 lit. m nicht erforderlich. Wenn eine solche Überschreitung erfolgt, ist eine darüber hinausgehende Überschreitung gemäß § 69 Abs. 1 lit. m ausgeschlossen."

20) Ziffer 45 des Initiativantrages (betreffend § 76 Abs. 7a) entfällt.

21) Ziffer 47 des Initiativantrages (betreffend § 76 Abs. 10) entfällt.

22) Ziffer 48 des Initiativantrages lautet:

48. Nach § 76 Abs. 10 wird folgender Abs. 10a eingefügt:

"(10a) In jedem Fall müssen mindestens 10 vH der Fläche des Bauplatzes, die 500 m² übersteigt, von jeder ober- und unterirdischen Bebauung frei bleiben und dürfen darüber hin-

aus auch nicht versiegelt werden; dies gilt nicht, wenn die so frei zu haltende Fläche geringer als 10 m² wäre."

23) Ziffer 49 des Initiativantrages lautet:

49. Im § 76 wird nach Abs. 11 folgender Abs. 11a eingefügt:

"(11a) Die zu einem Bauplatz oder Baulos gehörende Fläche des Verbindungsstreifens (Fahne) ist bis zu einer Breite von 3 m bei der Ermittlung der bebaubaren Fläche des Bauplatzes beziehungsweise des Bauloses nicht anzurechnen."

24) Ziffer 50 des Initiativantrages lautet:

50. § 77 lautet:

"§ 77. (1) In den Bebauungsplänen können aus städtebaulichen, gesundheitlichen und Gründen der Stadtstruktur in sich geschlossene Teile des Baulandes als Strukturgebiete ausgewiesen werden.

(2) Zugleich ist im Bebauungsplan festzusetzen, ob ein Strukturgebiet in seiner Gesamtheit oder welche in sich geschlossene Teile eine Struktureinheit bilden. Jede Struktureinheit hat aus einem Bauplatz zu bestehen. Von dieser Forderung kann abgegangen werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen oder zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung für das Abgehen von dieser Forderung sprechen und aus den restlichen Grundflächen ein selbständiger Bauplatz geschaffen werden kann.

(3) Über jede Struktureinheit hat der Bebauungsplan folgende Festsetzungen zu enthalten:

- a) welche Teile des Bauplatzes unmittelbar bebaut werden dürfen;
- b) das höchste zulässige Ausmaß des umbaubaren Raumes der Gebäude und baulichen Anlagen auf dem Bauplatz;
- c) die höchste zulässige Höhe, die die Gebäude und baulichen Anlagen haben dürfen.

(4) Über die Festsetzungen nach Abs. 2 und 3 hinaus können die Bebauungspläne für Strukturen zusätzlich enthalten:

- a) Grenzmaße für die zulässige Gebäudehöhe auf dem Bauplatz;
- b) verschiedene Widmungen der Grundflächen auf dem Bauplatz;
- c) die Zweckbestimmungen innerhalb der Widmungskategorie, denen die Gebäude zuzuführen sind.

(5) Zur Bemessung der zulässigen Gebäudehöhe von Gebäuden an der Baulinie, Verkehrsfluchtlinie oder der diesen Fluchtlinien zunächst gelegenen Baufuchtlinie gemäß § 75 Abs. 4 und 5 ist anstelle der Bauklasse jene durchschnittliche Gebäudehöhe anzuwenden, die sich bei Ausnützung der für das Strukturgebiet festgesetzten höchsten zulässigen Kubatur auf die gesamte zulässig bebaubare Fläche bei Einhaltung einer einheitlichen Gebäudehöhe ergäbe.

(6) Sofern in Strukturgebieten an Nachbargrenzen des Bauplatzes nicht angebaut wird, finden die Bestimmungen des § 79 Abs. 3 Anwendung. Reichen die zur Bebauung vorgesehenen Grundflächen eines Strukturgebietes an Nachbargrenzen des Bauplatzes, ohne daß das Aneinanderbauen nach § 5 Abs. 4 lit. i zwingend vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des § 76 Abs. 4 sinngemäß Anwendung. Zur Bemessung der Abstände nach § 79 Abs. 3 ist die nach Abs. 5 zu ermittelnde

Bauklasse maßgebend, die der gegen die Nachbargrenze zur Ausführung gelangenden Gebäudehöhe entspricht.

(7) Das zulässige Ausmaß des umbaubaren Raumes ist auf den gesamten Baukörper oberhalb der Erdoberfläche umzulegen. Raumbildende Vorbauten sind auch dann auf die höchste zulässige Kubatur anzurechnen, wenn sie vor Baulinien oder Baufluchtlinien vorragen."

25) Die Ziffern 51 bis 54 des Initiativantrages (betreffend § 77) entfallen.

26) Ziffer 59 des Initiativantrages lautet:

59. § 81 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei Gebäuden an der Baulinie, Straßenfluchtlinie oder Verkehrsfluchtlinie gilt bis zu einer Gebäudetiefe vom 15 m als Gebäudehöhe der lotrechte Abstand von der festgesetzten Höhenlage der Verkehrsfläche bis zur obersten Schnittlinie der zulässigen Außenwandfläche der Straßenfront ohne Berücksichtigung vorspringender Gebäudeteile wie Gesimse, Erker und dergleichen mit der Oberfläche des Daches; nichtraumbildende Gebäudeteile und raumbildende Dachaufbauten gemäß Abs. 6 bleiben dabei außer Betracht. Zur Straßenfront gerichtete Giebelflächen zählen bei der Ermittlung der Gebäudehöhe mit. Weiters darf die zulässige Gebäudehöhe um höchstens 1,50 m überschritten werden, wenn diese Überschreitung innerhalb derselben Front flächenmäßig ausgeglichen wird; § 75 Abs. 4 ist einzuhalten. Dasselbe gilt für Gebäude an Verkehrsflächen, deren festgesetzte Höhenlage an der Gebäudefront nicht einheitlich ist. Der oberste Abschluß aller anderen Fronten darf den der Straßenfront nicht überschreiten, doch bleiben die der Dachform entsprechenden Giebelflächen an diesen an-

deren Fronten außer Betracht, und der oberste Abschluß des Daches darf keinesfalls höher als 7,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen, sofern der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt."

27) Nach Ziffer 59 des Initiativantrages (betreffend § 81 Abs. 1) werden folgende Ziffern 59a bis 59c eingefügt:

59a. § 81 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die der Dachform entsprechenden Giebelflächen bleiben bei der Bemessung der Gebäudehöhe außer Betracht, und der oberste Abschluß des Daches darf keinesfalls höher als 7,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen, sofern der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt."

59b. § 81 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist im Bebauungsplan die Gebäudehöhe als absolute Höhe über Wiener Null festgesetzt, darf keine oberste Schnittlinie einer Außenwandfläche mit der Oberfläche des Daches über dieser absoluten Höhe liegen. Die der Dachform entsprechenden Giebelflächen bleiben außer Betracht, und der oberste Abschluß des Daches darf keinesfalls höher als 7,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen, sofern der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt."

59c. Dem § 81 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Der zulässige Gebäudeumriß darf auch durch Verglasungen untergeordneten Ausmaßes überschritten werden."

28) Ziffer 61 des Initiativantrages lautet:

61. § 84 Abs. 2 lautet:

"(2) Über Baufluchtlinien, in die Abstandsflächen und in die Vorgärten dürfen außerdem folgende Gebäudeteile vorragen:

- a) auf eine Breite von höchstens einem Drittel der betreffenden Gebäudefront Erker, Balkone und Stiegenhausvorbauten, sofern die Ausladung aller dieser Bauteile höchstens 1,50 m beträgt und sie von den Nachbargrenzen einen Abstand von wenigstens 3 m einhalten; die sich daraus für Erker ergebende Kubatur an einer Gebäudefront kann unter Einhaltung dieser Ausladung und des Abstandes von Nachbargrenzen an dieser Front frei angeordnet werden. An Gebäuden, deren Gebäudehöhe nach den Bestimmungen des § 75 Abs. 4 und 5 zu bemessen ist, dürfen solche Vorbauten an den Straßenfronten nur eine Ausladung von höchstens 1 m aufweisen. Darüber hinaus sind bis zu einem weiteren Drittel der Gebäudefront solche Balkone über gärtnerisch auszugestaltenden Flächen, ausgenommen Abstandsflächen, zulässig;
- b) auf einer Breite von höchstens einem Drittel der betreffenden Gebäudefront Türvorbauten, Freitreppen und Schutzdächer über Eingängen, sofern diese Bauteile höchstens 3 m in die vor den Baufluchtlinien gelegenen Flächen oder Abstandsflächen, aber keinesfalls mehr als auf halbe Vorgartentiefe vorragen und von den Nachbargrenzen einen Abstand von wenigstens 1,50 m einhalten."

29) Ziffer 62 des Initiativantrages (betreffend § 85 Abs. 2) entfällt.

30) Ziffer 63 des Initiativantrages lautet:

63. § 87 Abs. 6 lautet:

"(6) In Schutzzonen sind an den Gebäudefronten, die zur öffentlichen Verkehrsfläche gerichtet sind, im Erdgeschoß jedenfalls Verkaufsräume, Büroräume, Gaststätten, Räume mit ähnlicher Funktion und Küchen, in den Stockwerken alle Arten von Aufenthaltsräumen (Abs. 3) zulässig."

31) Ziffer 67 des Initiativantrages lautet:

67. § 90 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Für jede Wohnung ist ein Einlagerungsraum oder eine eigene Einlagerungsmöglichkeit (z.B. Holzverschlag) vorzusehen.

(4) Befinden sich auf demselben Bauplatz mehr als zwei Wohnungen, müssen in dem der Anzahl der Wohnungen entsprechenden Ausmaß eine Waschküche mit maschinellen Wascheinrichtungen sowie Trockenräume oder Trockenanlagen eingerichtet werden; Trockenräume müssen quer durchlüftbar sein. Von der Einrichtung einer Waschküche ist abzusehen, wenn in jeder Wohnung eine geeignete Aufstellmöglichkeit und ein Anschluß für eine Waschmaschine vorgesehen ist; von der Errichtung von Trockenräumen ist abzusehen, wenn in jeder Wohnung eine geeignete Aufstellmöglichkeit und ein Anschluß für eine maschinelle Trockeneinrichtung vorgesehen ist."

32) Nach Ziffer 67 des Initiativantrages (betreffend § 90 Abs. 3 und 4) werden folgende Ziffern 67a und 67b eingefügt:

67a. § 92 samt Überschrift lautet:

"Aborte

§ 92. Aborträume in Wohnungen, in denen nicht auch die Anschlußmöglichkeit für eine Badegelegenheit vorgesehen ist, dürfen von Aufenthaltsräumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Alle Aborte müssen einen flüssigkeitsdichten Fußboden, eine Wasserspülung und einen geeigneten Geruchsverschluß haben."

67b. In § 93 Abs. 1 wird der Klammerausdruck "(Schmutzwässer und Regenwässer)" durch den Klammerausdruck "(Schmutzwässer und Niederschlagswässer)" ersetzt.

33) Nach Ziffer 68 des Initiativantrages (betreffend § 122) werden folgende Ziffern 69 und 70 angefügt:

69. Dem § 123 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Für die Stromversorgung in Gebäuden mit weiterhin benutzten Wohnungen gilt Abs. 3 sinngemäß."

70. § 130 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) Verpflichtungen aus Bauverböten, Verpflichtungen, die anstelle von Bauverböten oder aus Anlaß der Aufhebung von Bauverböten auferlegt werden (§ 19) sowie die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten gemäß § 19 Abs. 2 lit. a."

Zu Artikel II:

Die Ziffern 1 bis 3 des Initiativantrages lauten:

1. § 2 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Sofern der Bebauungsplan nicht anderes festlegt, müssen von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder Baulosen alle Abwässer (§ 1 Abs. 2) unterhalb der Verkehrsflächen in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder das Baulos von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist; bei Baulosen gelten Flächen, die im Gartensiedlungsgebiet liegen, nicht als andere Liegenschaft und werden in das Maß von 30 m nicht eingerechnet."

2. Dem § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im Bebauungsplan das Verbot der Einleitung von Niederschlagswässern in den Kanal festgelegt ist und von diesem Verbot eine Ausnahme gemäß § 69 der Bauordnung für Wien erteilt wurde."

3. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch, wenn in einen Straßenkanal auf Grund einer Festsetzung im Bebauungsplan gemäß § 5 Abs. 4 lit. m der Bauordnung für Wien überhaupt keine Niederschlagswässer eingeleitet werden."

Zu Artikel IV:

Artikel IV des Initiativantrages lautet:

"Artikel IV
Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Die Auszeichnung von Grundflächen für öffentliche Zwecke, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bebauungsplan festgelegt ist, wird nach Ablauf von zwölf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(3) Zeltplätze sowie Lagerplätze und Ländeflächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewidmet sind, gelten als Zeltplätze, Lagerplätze und Ländeflächen im Sinne dieses Gesetzes."

Krell
Hertel

Hertel